

Statuten des Vereins Jugendarbeit Herzogenbuchsee und Umgebung

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Verein Jugendarbeit Herzogenbuchsee und Umgebung besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Herzogenbuchsee.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden der Region Herzogenbuchsee.

Er setzt für diese Gemeinden nach den Vorgaben des Kantons Bern und der Gemeinde Herzogenbuchsee das kantonale Steuerungskonzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit vom 19. November 2003 um.

Er beteiligt sich an der Umsetzung des Jugendleitbilds Herzogenbuchsee und Umgebung aus dem Jahr 2005.

Er ist in gemeinnütziger Weise tätig sowie politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Dienstleistungen und Zielgruppen

Der Verein bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- a) Animation und Begleitung für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 20 Jahren;
- b) Information und Beratung für Kinder ab acht Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre;
- c) Fachberatung.

Er bietet seine Dienstleistungen und seine Erfahrungen mit den genannten Zielgruppen auch Eltern, Behördenstellen und anderen Institutionen an.

Er pflegt die Kontakte und den Meinungsaustausch mit den Schul- und Sozialbehörden der betroffenen Gemeinden.

Er betreibt ein Jugendhaus in Herzogenbuchsee, engagiert sich in der aufsuchenden Jugendarbeit und bringt in geeigneter Form sein Angebot auch in die umliegenden Gemeinden.

Er koordiniert seine Angebote und Tätigkeiten mit den Aktivitäten anderer privater und öffentlicher Leistungserbringer in der Region, die in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, und arbeitet mit diesen zusammen.

Art. 4 Leistungsvereinbarung

Betreffend seine Dienstleistungen, die damit verbundenen Leistungsziele, die finanzielle Unterstützung durch den Kanton und die Benutzung des Jugendhauses schliesst der Verein mit der Gemeinde Herzogenbuchsee eine Leistungsvereinbarung ab.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) die Einwohnergemeinden, Burgergemeinden und Gemeindeverbände sowie die reformierten und römisch-katholischen Kirchgemeinden und weitere religiöse Gemeinschaften von Herzogenbuchsee und Umgebung;
- b) Einzelpersonen, juristische Personen und Vereine.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Dieser erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres und ist dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Einzelpersonen und juristische Personen können ausgeschlossen werden.

Art. 6 Gönnerinnen und Gönner

Wer sich nicht ausdrücklich als Mitglied bewirbt und bezeichnet, ist Gönnerin oder Gönner. Gönnerinnen und Gönner haben kein Stimmrecht. Sie werden an die Mitgliederversammlungen eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder auf Begehren der Gemeinde Herzogenbuchsee einberufen.

Die Einladung erfolgt unter Nennung der Traktanden schriftlich mindestens vier Wochen vor der Durchführung der Versammlung.

Art. 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichts;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts und Déchargeerteilung an den Vorstand;
- c) Genehmigung des Voranschlags;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 20'000.- pro Jahr übersteigen;
- f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von vier Jahren;
- g) Wahl der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren;
- h) Ausschluss von Mitgliedern nach Artikel 5 Buchstabe b);
- i) Änderung der Statuten;

j) Auflösung des Vereins.

Sie respektiert die kantonalen Vorgaben und die mit der Gemeinde in der Leistungsvereinbarung getroffenen Abmachungen.

Art. 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme (Einzelstimme).

Die Einwohnergemeinden sowie die reformierten und die römisch-katholischen Kirchgemeinden haben pro 500 Einwohnerinnen und Einwohner beziehungsweise Mitglieder oder Teile davon eine Stimme (Gemeindestimme). Sie bezeichnen zu Beginn der Mitgliederversammlung je eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter. Weitere Vertreterinnen oder Vertreter von Gemeinden können mit beratender Stimme teilnehmen.

Es darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Es wird offen abgestimmt. Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmen es verlangt.

Beschlussfassungen und Wahlen erfordern die einfache Mehrheit sowohl der anwesenden Einzelstimmen wie auch der anwesenden Gemeindestimmen. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Gruppe entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit sowohl der anwesenden Einzelstimmen wie auch der anwesenden Gemeindestimmen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen: der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Kassierin oder dem Kassier, der Sekretärin oder dem Sekretär sowie maximal fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Bei den Wahlen in den Vorstand wird auf eine angemessene Vertretung der Einwohner- und Kirchgemeinden geachtet.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Wiederwahl ist zulässig. Wer ein Vorstandsmitglied ersetzt, tritt in dessen Amtsdauer ein.

Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zu Sitzungen zusammen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art. 12 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Aushandeln und Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde Herzogenbuchsee sowie von Vereinbarungen mit Behörden der umliegenden Gemeinden;
- b) Vorbereiten der Mitgliederversammlungen und der Anträge zu den einzelnen Traktanden;
- c) Aufstellen des Voranschlags zuhanden der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Herzogenbuchsee und der Bestimmungen betreffend den Lastenausgleich;

- d) Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) Aufnahme neuer Mitglieder;
- f) Festlegen der Anstellungsbedingungen, der Besoldung und der Pflichtenhefte der Jugendarbeiterinnen und der Jugendarbeiter;
- g) Wahl der Jugendarbeiterinnen und der Jugendarbeiter;
- h) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 20'000.- pro Jahr;
- i) Verfassen von Betriebskonzepten und Erlassen von Reglementen;
- j) Erstellen des Jahresprogramms;
- k) Beschaffen der Betriebsmittel, insbesondere Abschliessen von Vereinbarungen mit Sponsorinnen und Sponsoren, wenn sie bestimmte Aktivitäten oder Einrichtungen finanziell unterstützen wollen;
- l) Beraten und Unterstützen der Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter in der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- m) Wahrnehmen der Kontrollen und Erstellen der Berichte gemäss Leistungsvereinbarung an die zuständigen Stellen der Gemeinde Herzogenbuchsee;
- n) Verfügen der vorübergehenden Schliessung des Jugendhauses;
- o) Wahrnehmen der allgemeinen Oberaufsicht über den Betrieb des Jugendhauses und die Qualität der Dienstleistungen.

Der Vorstand kann einzelne dieser Aufgaben an bestimmte Vorstandsmitglieder übertragen und für deren Wahrnehmung Arbeitsgruppen oder Ausschüsse bilden.

Art. 13 Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich.

Art. 14 Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter

Die Jugendarbeiterinnen und die Jugendarbeiter sind nach den Regeln des Personalreglements der Gemeinde Herzogenbuchsee angestellt.

Sie erfüllen folgende Aufgaben:

- a) Sie erbringen die Dienstleistungen, die in Artikel 3 und in der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Herzogenbuchsee umschrieben sind.
- b) Sie setzen mit den Jugendlichen das Jahresprogramm um.
- c) Sie erfüllen die Vorgaben und Aufträge des Vorstandes.
- d) Sie leiten den Betrieb des Jugendhauses.
- e) Sie vermieten das Jugendhaus an Dritte; vorbehalten bleiben Grundsatzentscheide des Vorstandes.
- f) Sie nehmen die Kontakte mit den Schul- und Sozialbehörden der betroffenen Gemeinden wahr.
- g) Sie fördern das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen, beispielsweise indem sie einzelne Aufgaben an Arbeitsgruppen und Betreuerteams delegieren.
- h) Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.
- i) Sie führen ein Controlling und erstellen Berichte gemäss den Vorgaben des Vorstandes.

Art. 15 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen des Kantons aus der kantonalen Lastenverteilung;
- b) Beiträgen der Mitglieder, der Gönnerinnen und Gönner sowie der Sponsorinnen und Sponsoren;
- c) Mieterträgen sowie Erträgen von Veranstaltungen;
- d) Erträgen aus dem Bistrobetrieb im Jugendhaus, aus Dienstleistungen und aus der Benützung von Geräten und Einrichtungen.

Die Mitgliederbeiträge der Einwohner- und der Kirchgemeinden betragen pro ständige Einwohnerin oder ständigen Einwohner beziehungsweise pro Mitglied höchstens 3 Franken.

Der Voranschlag respektiert die Vorgaben des Ermächtigungsentscheids des Kantons Bern sowie der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Herzogenbuchsee.

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Die Dienstleistungen werden in der Regel kostenlos erbracht. Der Vorstand beschliesst über Ausnahmen. Er berücksichtigt die finanziellen Möglichkeiten der Zielgruppen der Dienstleistungen mit Kostenfolge.

Mitglieder, Gönnerinnen und Gönner sowie Sponsorinnen und Sponsoren geniessen während Veranstaltungen im Jugendhaus wenn möglich Vergünstigungen.

Die Arbeit des Vorstandes wird nach den Ansätzen für die Arbeit in Kommissionen der Gemeinde Herzogenbuchsee entschädigt.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder der Präsident (bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Sekretärin oder der Sekretär (bei Verhinderung ein weiteres Mitglied des Vorstandes) zeichnen für schriftlich festgehaltene Rechtsgeschäfte sowie für Beschlüsse und Ausgaben kollektiv zu zweien.

Die Jugendarbeiterinnen und die Jugendarbeiter sind einzeln im Rahmen ihres Pflichtenheftes zeichnungsberechtigt für laufende Ausgaben, wie sie im Voranschlag genehmigt worden sind, sowie für Ausgaben im Rahmen der selbst erwirtschafteten Mittel. Über die Verwendung der Mieterträge entscheidet der Vorstand.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird unter den Einwohner- und Kirchgemeinden, die im Moment der Auflösung Mitglieder waren, entsprechend dem Umfang ihrer Mitgliederbeiträge aufgeteilt.

Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind durch die Gründungsversammlung des Trägervereins vom 11. Februar 2000 angenommen und durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 9. November 2006 revidiert worden. Die Versammlungsbeschlüsse sind sofort in Kraft getreten.

Herzogenbuchsee, den 11. Februar 2000/9. November 2006

Für die Gründungsversammlung:

Der Tagungspräsident der Gründungs-
versammlung

sig. Fred Lüthi

Der Protokollführer der Gründungs-
versammlung

sig. Samuel Werenfels

Der Präsident des Trägervereins
Jugendhaus Herzogenbuchsee

sig. Kurt Fleischli

Die Sekretärin des Trägervereins
Jugendhaus Herzogenbuchsee

sig. Hedy Steiner

Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 9. November 2006:

Der Präsident des Vereins
Jugendarbeit Herzogenbuchsee
und Umgebung

Die Sekretärin des Vereins
Jugendarbeit Herzogenbuchsee
und Umgebung

Hans Hildebrand

Edith Blanchet